

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Vorentwurf

(BVG)

(Massnahmen zur Sicherung von Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 25. Juni 1982² über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge wird wie folgt geändert:

Art. 40 Massnahmen bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht

¹ Die Kindesschutzbehörde oder die andere vom kantonalen Recht bezeichnete Stelle nach den Artikeln 131 Absatz 1 und 290 des Zivilgesetzbuches³ kann der Vorsorgeeinrichtung schriftlich eine Meldung machen, wenn sich eine versicherte Person mit regelmässig zu erbringenden Unterhaltszahlungen im Verzug befindet und der ausstehende Betrag mindestens vier monatliche Zahlungen beträgt.

² Die Vorsorgeeinrichtung muss der Behörde oder Stelle den Eintritt der Fälligkeit folgender Ansprüche dieser Versicherten melden:

- a. Auszahlung der Leistung als einmalige Kapitalabfindung;
- b. Barauszahlung nach Artikel 5 FZG⁴;
- c. Vorbezug zur Wohneigentumsförderung nach Artikel 30c und nach Artikel 331e des Obligationenrechts⁵.

SR ...

¹ BBI 2013 ...

² SR 831.40

³ SR 210

⁴ SR 831.42

⁵ SR 220

2012-.....

³ Sie muss der Behörde oder Stelle auch die Verpfändung von Vorsorgeguthaben dieser Versicherten nach Artikel 30b sowie die Pfandverwertung dieses Guthabens melden.

⁴ Eine Auszahlung oder ein Vorbezug nach Absatz 2 darf frühestens 30 Tage nach Ausgang der Meldung an die Behörde oder Stelle erfolgen.

Art. 49 Abs. 2 Ziff. 5a (neu)

² Gewährt eine Vorsorgeeinrichtung mehr als die Mindestleistungen, so gelten für die weiter gehende Vorsorge die Vorschriften über:

5a. die Meldung an die Kinderschutzhbehörde oder die andere vom kantonalen Recht bezeichnete Stelle (Art. 40),

Art. 86a Abs. 1 Bst. a^{bis} (neu)

¹ Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Daten im Einzelfall und auf schriftliches und begründetes Gesuch hin bekannt gegeben werden an:

a^{bis}. die Kinderschutzhbehörde oder die andere vom kantonalen Recht bezeichnete Stelle (Art. 40), wenn die Daten für die Einforderung von ausstehenden oder die Sicherung zukünftiger Unterhaltszahlungen erforderlich sind,

II

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Zivilgesetzbuch⁶

Art. 89^{bis} Abs. 6 Ziff. 4a (neu)

⁶ Für Personalfürsorgestiftungen, die auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge tätig sind, gelten überdies die folgenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982⁷ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge über:

4a. die Meldung an die Kinderschutzhbehörde oder die andere vom kantonalen Recht bezeichnete Stelle (Art. 40);

⁶ SR 210

⁷ SR 831.40

2. Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993⁸

Gliederungstitel vor Art. 24a

6a. Abschnitt: Meldepflichten, Zentralstelle 2. Säule, Massnahmen bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht

Art. 24^{bis} (neu) Massnahmen bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht

¹ Die Kindesschutzbehörde oder die andere vom kantonalen Recht bezeichnete Stelle nach den Artikeln 131 Absatz 1 und 290 des Zivilgesetzbuches⁹ kann der Freizügigkeitseinrichtung schriftlich eine Meldung machen, wenn sich eine versicherte Personen mit regelmässig zu erbringenden Unterhaltszahlungen im Verzug befindet und der ausstehende Betrag mindestens vier monatliche Zahlungen beträgt.

² Die Freizügigkeitseinrichtung muss der Behörde oder Stelle den Eintritt der Fälligkeit folgender Ansprüche dieser Versicherten melden:

- a. Auszahlung der Leistung als einmalige Kapitalabfindung;
- b. Barauszahlung nach Artikel 5;
- c. Vorbezug zur Wohneigentumsförderung nach den Artikeln 30a und 30c BVG¹⁰.

³ Sie muss der Behörde oder Stelle auch die Verpfändung von Vorsorgeguthaben dieser Versicherten nach Artikel 30b BVG sowie die Pfandverwertung dieses Guthabens melden.

⁴ Eine Auszahlung oder ein Vorbezug nach Absatz 2 darf frühestens 30 Tage nach Ausgang der Meldung an die Behörde oder Stelle erfolgen.

⁵ Im Freizügigkeitsfall leitet die bisherige Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung die Meldung der Behörde oder Stelle an die neue Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung weiter.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁸ SR 831.42

⁹ SR 831.40

¹⁰ SR 831.40